

# RS OGH 2002/4/23 5Ob90/02z, 6Ob103/15p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2002

## Norm

WGG 1979 §17 Abs1

## Rechtssatz

Gegenüber der gemeinnützigen Bauvereinigung ist gemäß § 17 Abs 1 WGG der ausscheidende Mieter, also auch ein gemäß § 14 MRG eingetretener Mieter bzw dessen Erbe anspruchsberechtigt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 90/02z

Entscheidungstext OGH 23.04.2002 5 Ob 90/02z

Veröff: SZ 2002/53

- 6 Ob 103/15p

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 103/15p

Vgl; Beisatz: Allgemeine Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs nach § 17 WGG ist die Auflösung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses; tritt daher nach § 14 MRG jemand in Sonderrechtsnachfolge in das Miet- oder Nutzungsverhältnis ein und setzt dieses auch fort, ist die Anwendung des § 17 WGG von vornherein ausgeschlossen. Der Erbe des verstorbenen Mieters (Nutzungsberechtigten) hat daher keinen Anspruch gemäß § 17 WGG gegenüber der gemeinnützigen Bauvereinigung. Der Anspruch fällt daher auch nicht in den Nachlass des verstorbenen Mieters (Nutzungsberechtigten). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116682

## Im RIS seit

23.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)